

Beschlussvorlage  
135/2005

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
12.12.2005	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
21.12.2005	Kreistag	öffentlich	entscheidend

**Tagesordnung:**

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung wird in der vorberatenden Fassung beschlossen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle: 2900.6390  
Ansatz: 1.100.000 €  
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 1.12.2005

Sabine Röhl  
Landrätin

In der Sitzungsvorlage DS Nr. 137/2005 wurde die Thematik des Eigenanteils gemäß § 69 SchulG ausführlich dargelegt. Der Ausschuss für ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr und der Kreisausschuss haben in ihrer Sitzung am 09.11.2005 bzw. 28.11.2005 folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst:

1. Das Abrechnungsverfahren bei der Schülerbeförderung wird dergestalt geändert, dass der Anteil des Landkreises in Höhe von jährlich 124,00 € ab 1. Januar 2006 in der Satzung über die Schülerbeförderung festgeschrieben wird.
2. Die tarifliche Erhöhung beim MAXX-Ticket zum 1. Januar 2006 wird an die Eltern weitergegeben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Kreistages am 21.12.2005 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Bad Dürkheim vorzubereiten.

Gemäß Beschlussfassung wird nun nicht mehr der Eigenanteil der Eltern, sondern der Zuschuss des Landkreises festgeschrieben. Der monatliche Zuschussbetrag beträgt 10,33 €.

Dieser Beschluss wird nunmehr in der im Entwurf beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung umgesetzt.

**Entwurf der  
Satzung  
des Landkreises Bad Dürkheim vom 21. Dezember 2005  
zur Änderung der  
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung  
vom 21. November 2002**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) – BS 2020-2, in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223 - 7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10 ) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571)

folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**§ 4 wird wie folgt geändert:**

**§ 4**

**Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von Verkehrsunternehmen, welche der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN) angehören und soweit sich die Beförderung auf das Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar beschränkt, die Kosten für ein MAXX-Ticket, ansonsten
2. bei der Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
3. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis des MAXX-Tickets oder der Schülermonatskarte des vergleichbaren anderen öffentlichen Verkehrsmittels.

**Artikel II**  
**§ 7 wird wie folgt geändert:**

**§ 7**  
**Eigenanteil**

1. Für Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme derjenigen von Grundschulen, Hauptschulen, Schulen mit Förderschwerpunkten, Regionalen Schulen, für die kein Einzugsbereich gebildet ist und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis und ohne Beschäftigungsverhältnis, die einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen ( § 69 Abs. 4 SchulG ), ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.
2. Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen. Pflegeeltern mit Sorgerecht sind so zu behandeln wie Personensorgeberechtigte.
3. Der Eigenanteil ist mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrtkosten übernommen werden, direkt an das Verkehrsunternehmen zu zahlen.
4. Der Eigenanteil errechnet sich aus den notwendigen Fahrtkosten für das öffentliche Verkehrsmittel gemäß § 4 minus eines Kostenträgeranteils in Höhe von 10,33 € je Karte bei Monatskarten bzw. je Monat bei Jahreskarten.
5. Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

**Artikel III**

**§ 11 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:**

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

**Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 21. Dezember 2005  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Sabine Röhl  
Landrätin

